

Atlas der Menschenrechte

Zur rechtlichen Situation der Schwulen und Lesben weltweit

VON GÜNTER DWOREK

Vom Galgen bis zum Standesamt reichen die Orte, die Staaten auf dieser Welt als angemessen für Lesben und Schwulen erachten. Die ILGA-Weltkarte auf den folgenden beiden Seiten zeigt, wie unterschiedlich Staaten und Gesellschaften mit den Menschenrechten ihrer lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger umgehen.

Strafverfolgung

Über 80 Staaten stellen Homosexualität unter Strafe und treten damit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mit Füßen. Dabei lassen sich zwei große Traditionsblöcke von Homophobie identifizieren: Zum ersten Block gehören mit wenigen Ausnahmen die muslimischen Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas. Das betrifft nicht nur die Staaten, deren Strafrecht und Strafpraxis auf dem islamischen Recht der Scharia fußt. Auch eher säkular orientierte Regime wie z.B. im Maghreb beharren auf der Strafbarkeit. Die sieben Staaten, die gelebte Homosexualität bis heute mit Todesstrafe bedrohen, sind ausschließlich muslimische Länder.

Ein zweites Muster fällt auf: Viele Staaten, die früher zum britischen Empire gehörten, halten an der in der Kolonialzeit eingeführten Strafbarkeit von Homosexualität fest. Es ist paradox: Politische wie religiöse Führer in diesen Ländern verteufeln Homosexualität heute gerne als westliches Verfallsprodukt. Dabei exekutieren sie Moralvorstellungen und puritanische Strafgesetze aus dem Zeitalter der Königin Viktoria, die den kolonialisierten Gesellschaften aufgezwungen wurden. Während die ehemalige Kolonialmacht Großbritannien heute zu den vorbildlichsten Ländern in Sachen Lesben- und Schwulenrechte zählt, herrschen in ihren früheren Kolonien oft noch dieselben antihomosexuellen Strafgesetze, denen 1895 Oscar Wilde zum Opfer gefallen war.

Ehe und Partnerschaft

Den Gegenpol zu den Verfolgerstaaten bilden die Länder, die gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkennen. Mit den großen Ausnahmen Südafrika und Neuseeland beschränken sich gesamtstaatliche Eheregelungen und Partnerschaftsgesetze derzeit noch auf die nördliche Hemisphäre. Aber immerhin erkennen bereits 19 Staaten in formeller Weise gleichgeschlechtliche Partnerschaften an. Die Einstufung

„gleichwertiger (fast gleichwertiger) Ersatz für die Ehe“ für das deutsche Lebenspartnerschaftsrecht in der ILGA-Weltkarte ist derzeit noch etwas zu schmeichelhaft ausgefallen. Wenn alles gut geht, rückt Deutschland mit der Erbschaftssteuerreform aber ein Stück näher an diese Kategorie heran.

Schutz vor Diskriminierung

Bereits 48 Staaten besitzen einen nationalen gesetzlichen Diskriminierungsschutz. Hier treiben vor allem die 27 EU-Länder die Statistik hoch. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben eine bereits Jahrzehnte alte Tradition mit Antidiskriminierungsgesetzen. In anderen ist das noch neu und allein dem Europarecht zu verdanken, nämlich der europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf aus dem Jahr 2000 (Richtlinie 2000/78/EG). Sie schreibt für alle Mitgliedsstaaten verbindlich ein Diskriminierungsverbot im Arbeits- und Berufsrecht vor, das ausdrücklich das Merkmal sexuelle Orientierung mit einschließt. Um die Umsetzung dieser Richtlinie kommen auch offen homophobe Regierungen nicht herum. Das zeigt, wie wichtig die europäische Ebene in der Bürgerrechtspolitik geworden ist. Es ist daher eine bedeutende Zukunftsaufgabe, verbindliche EU-Richtlinien gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung auch über die Arbeitswelt hinaus durchzusetzen.

Recht und soziale Wirklichkeit

Die ILGA-Karte kann von der Natur der Sache her nur die formale Rechtsetzung anzeigen, nicht aber die soziale Wirklichkeit. Da kann es zu paradoxen Ergebnissen wie in Namibia kommen: Dort gilt formell ein gewisser Diskriminierungsschutz und dennoch herrscht gleichzeitig Strafbarkeit. Schutzgesetze sagen also noch wenig über deren reale Anwendung. Damit sie wirken, muss ein Klima geschaffen werden, das Menschen ermöglicht, ihre

Rechte ohne Angst vor Repression auch wahrzunehmen. Mindestens ebenso wichtig ist auch die Existenz einer unabhängigen, menschenrechtlich orientierten Justiz.

In einigen Staaten mit Strafverfolgung kommen die entsprechenden Paragraphen eher selten zur Anwendung. Das heißt aber nicht, dass die Bedrohung zu vernachlässigen wäre. Verfolgungseifer kann jederzeit aktiviert werden und auch in Zeiten relativer Ruhe öffnet die Strafandrohung Erpressung, Polizeiwillkür und Gewalt Tür und Tor. Auf der anderen Seite ist das Fehlen formeller Strafverfolgung keineswegs gleichbedeutend mit Abwesenheit von Repression. Man nehme nur das Beispiel Russland.

Demokratische Verhältnisse und eine vergleichsweise günstige Rechtssituation für Lesben und Schwule fallen heutzutage fast immer zusammen. Es gibt freilich auch Ausnahmen, z.B. Indien. Und es sei darin erinnert, dass in der Bundesrepublik die totale Strafbarkeit im § 175 StGB bis 1969 fortbestand. Die Kriminalisierung in einigen Bundesstaaten der USA wurde erst 2003 vom Obersten Gerichtshof aufgehoben.

Demokratische Entwicklungen erleichtern in aller Regel Lesben und Schwulen gesellschaftliche Teilhabe. Ein großes positives Beispiel ist Lateinamerika. In vielen Ländern konnten sich dort starke Emanzipationsbewegungen entfalten. Der heute ILGA heiße Weltverband wurde von schwulen Männern aus Nordamerika und Westeuropa gegründet. Heute zählen Lesben-, Schwulen- und Transgender-Organisationen aus an die hundert Staaten zur ILGA-Mitgliedschaft. Die Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben wächst an vielen Orten.



Foto: LSVD-Archiv

Günter Dworek
Bundesvorstand des LSVD